



«Gleichgeschlechtliche Paare stossen bei der Erfüllung ihres Kinderwunsches auf einige gesetzliche Hürden.»

Bild unsplash

## Ratgeber Recht

# KINDERWUNSCH

## Rechtliche Möglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare

### Eine Leserin fragt:

Ich lebe mit meiner Partnerin bereits mehrere Jahre zusammen und wir haben unsere Partnerschaft vor Kurzem eintragen lassen. Nun möchten wir uns unseren Kinderwunsch mittels Samenspende erfüllen und gemeinsam ein Kind grossziehen. Aus unserem Bekanntenkreis sind einige Paare ins Ausland gereist und haben sich dort für eine fortpflanzungsmedizinische Behandlung entschieden. Welche Möglichkeiten gibt es für uns in der Schweiz und was sind die Vorteile, die das Ausland bietet?

### Die Expertin antwortet:

In der Schweiz dürfen gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kein medizinisch unterstütztes Fortpflanzungsverfahren anwenden (Art. 28 PartG). Eine Samenspende ist nach geltendem Recht nur bei Ehepaaren zulässig (Art. 3 Abs. 3 FMedG). Das heisst umgekehrt, dass Einzelpersonen, unverheiratete Paare wie auch in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Paare von der Samenspende ausgeschlossen sind. Wer sich entgegen der gesetzlichen Vorschriften als privater Samenspender für ein unverheiratetes oder ein lesbisches Paar zur Verfügung stellt,

geht das Risiko ein, dass er mit einer Vaterschafts- und Unterhaltsklage konfrontiert werden könnte. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren bietet das Gesetz seit dem 1. Januar 2018 die Möglichkeit der Stiefkindadoption, um den Kinderwunsch zu verwirklichen. Das heisst, das minderjährige Kind des Partners kann adoptiert werden (Art. 27a PartG; Art. 264c Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ZGB). Die gemeinschaftliche Adoption hingegen steht nur Ehegatten offen. Für gleichgeschlechtliche Paare ist es in der Schweiz momentan nicht möglich, ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen. Künftig könnten sich die Möglichkeiten für Sie allerdings erweitern: So sieht der Gesetzesentwurf «Ehe für alle» vor, dass die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet wird und damit auch die gemeinschaftliche Adoption sowie die Samenspende für gleichgeschlechtliche Paare respektive für Frauenpaare zugänglich gemacht werden soll. Dagegen ist nun das Referendum zustande gekommen, weshalb die Abstimmung abgewartet werden muss.

Die Rechtslage im Ausland ist teilweise weniger restriktiv, weshalb nicht selten ein Fortpflanzungsverfahren im Ausland in Anspruch genommen wird. Das kann jedoch je nach Konstellation zu anerken-

nungsrechtlichen Problemen führen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld zu prüfen, ob das Kindesverhältnis in der Schweiz hergestellt werden kann. Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde wird verweigert, wenn es sich um eine offensichtliche Rechtsumgehung und einen Verstoß gegen schweizerisches Ordre public handelt, also wenn die Anerkennung mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar ist. Das kann beispielsweise bei einem im Ausland mittels Leihmutterchaft begründeten Kindesverhältnis der Fall sein.

Wenn Sie beabsichtigen, eine Samenspende im Ausland vorzunehmen und das Kind anschliessend in der Schweiz zur Welt bringen, wird das Kindesverhältnis zur austragenden Partnerin durch die Geburt hergestellt. Denn das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter entsteht von Gesetzes wegen automatisch mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Zur anderen Partnerin hingegen besteht kein Kindesverhältnis und es bleibt unter der aktuellen Rechtslage nur der Weg über die Stiefkindadoption, wobei die Adoptionsvoraussetzungen, mitunter ein einjährige Pflegeverhältnis, erfüllt werden müssen.



**MLAW SERAINA AEBLI,  
RECHTSANWÄLTIN UND  
MEDIATORIN**

## KUNZ SCHMID

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Seraina Aebli arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familien- und Erbrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**